

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), sowie § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder folgende

Allgemeinverfügung

1. In den nachfolgend benannten öffentlichen Bereichen der Stadt Baumholder ist der Konsum von Alkohol verboten.

Stadtweiher/Wäschbach

Freibadanlage Weiher einschließlich der angrenzenden Parkfläche, der Spiel- und Liegewiese unterhalb des Sportstadions, die Fläche zwischen Weiherrundgang und der Straße „Im Brühl“ sowie der Parkfläche vor dem Rathaus der Verbandsgemeinde. Ferner für den Bereich „Wäschbach“ gemäß den beigefügten Lageplänen.

Dieses Verbot gilt täglich in der Zeit von 15.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

2. Außerdem ist in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen verboten, Getränke aus Glasflaschen und Gläsern zu konsumieren.
3. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen sowie die eingefriedeten Flächen DLRG und Anglerverein.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 und 2 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 20,- € bis zu 500,- € und ein Platzverweis angedroht. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwanghaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 28. November 2018. Sie gilt befristet bis 31. Dezember 2021. Während der Dauer genehmigter Feste oder bei der DLRG oder Anglerverein angemeldeter privater Veranstaltungen im Bereich des Weihers findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung. In begründeten Einzelfällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung der Stadt Baumholder auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I. S. 17) in der derzeitigen Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1,
55774 Baumholder

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

verwaltung@vgv-baumholder.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die in den Hinweisen zur elektronischen Kommunikation mit der Verbandsgemeindeverwaltung und der Stadt Baumholder im Internet unter http://www.vgv-baumholder.de/VG_baumholder/de/ im Impressum aufgeführt sind.

Baumholder, 21. Oktober 2020
Verbandsgemeindeverwaltung
-Ordnungsamt-

gez.
Bernd Alsfasser, Bürgermeister

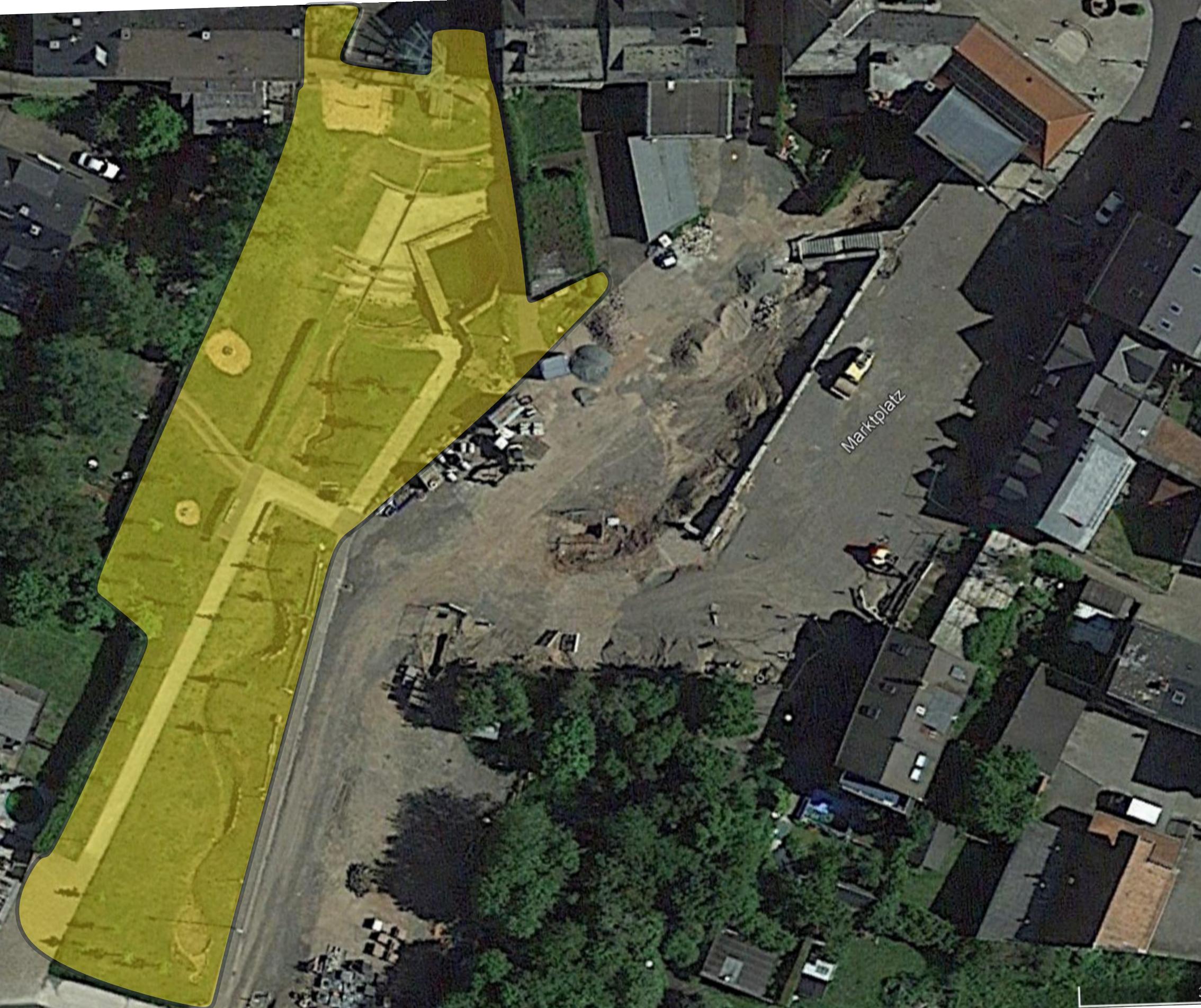
* Der Stadtrat der Stadt Baumholder hat diese Allgemeinverfügung mit Beschluss vom 13.12.2021 um 2 Jahre verlängert. Somit gilt diese befristet bis einschließlich 31. Dezember 2023.



hofstraße

Am Weierdamm

ße



Marktplatz